

## Arbeitsvertrag

zwischen der MONDAY.ROCKS GmbH, Collenbachstraße 120, 40476 Düsseldorf  
vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Mario Reis

- nachfolgend „Gesellschaft“ genannt -

und

**Frau Mengyuan ,Bea' Yu,**  
wohnhaft Oststraße 39, 40211 Düsseldorf

- nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen.

### § 1 Tätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer wird ab dem 15. Juni 2021 als 'Software Developer' eingestellt.
- (2) Das Aufgabengebiet ist im Stellenprofil (siehe Anlage 1) detailliert geregelt.
- (3) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall auch eine andere ihm zumutbare Arbeit im Betrieb zu übernehmen. Der Arbeitgeber behält sich vor das Arbeitsgebiet zu ergänzen oder dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit im Betrieb zuzuweisen, die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

### § 2 Arbeitszeit und -ort

- (1) Die Dauer der Arbeitszeit richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen und beträgt derzeit wöchentlich 40 Stunden.
- (2) Der Arbeitgeber behält sich vor, aus dringenden betrieblichen Gründen eine Änderung der Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen.
- (3) Der Arbeitsort ist grundsätzlich das Büro der Gesellschaft in Düsseldorf.

### § 3 Arbeitsentgelt

- (1) Der Arbeitnehmer erhält eine monatliche Vergütung von 3.100 EUR brutto. Nach erfolgreich absolviertter Probezeit erfolgt eine Erhöhung um 200 EUR brutto auf insgesamt 3.300 EUR brutto.
- (2) Die Überweisung des Entgelts erfolgt monatlich bargeldlos auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto am 1. Arbeitstag des Folgemonats.
- (3) Der Arbeitnehmer darf seine Vergütungsansprüche an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Unternehmens verpfänden oder abtreten. Die Zustimmung darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden.
- (4) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, Gehaltsüberzahlungen zurückzuzahlen.
- (5) Falls der Arbeitnehmer eine Gratifikation erhält, ist diese eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers. Auch die wiederholte vorbehaltlose Zahlung begründet keinen Rechtsanspruch auf Leistungsgewährung für die Zukunft. Betriebliche Übungen begründen keinen Rechtsanspruch.

### § 4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer erstmals eine Rente wegen Alters beziehen kann. Zuvor kann es von beiden Seiten jederzeit ordentlich gekündigt werden.
- (3) Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind binnen einer Frist von 3 Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Falle der Ablehnung binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnung einzuklagen, es sei denn, die andere Vertragspartei haftet wegen Vorsatzes.

### § 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen auf Basis eines Vollzeitarbeitsverhältnisses. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Nebentätigkeit

Die Übernahme einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine berechtigten betrieblichen Interessen entgegenstehen. Die beabsichtigte Gründung eines eigenen Unternehmens ist vom Arbeitnehmer anzuzeigen.

## § 7 Krankheit

Der Arbeitnehmer zeigt jede Arbeitsunfähigkeit sofort dem Arbeitgeber an. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## § 8 Erfindungen; geistiges Eigentum

- (1) Sämtliche Ergebnisse der vertraglichen Tätigkeiten, einschließlich Erfindungen, Verbesserungsvorschläge, Computerprogramme und sonstige Werke sowie Datenbanken (insgesamt "Arbeitsergebnisse"), die der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages erstellt, sind dazu bestimmt, der Gesellschaft im Hinblick auf den Gegenstand ihres Unternehmens und dessen Kunden weltweit dauerhaft zu dienen.
- (2) Für Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge, die der Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag macht, gelten die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sowie die hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften und Richtlinien. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet der Gesellschaft solche Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Soweit der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages und in Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag urheberrechtlich geschützte Computerprogramme erstellt, ist die Gesellschaft ausschließlich zur Ausübung aller wirtschaftlichen Verwertungsrechte an den Computerprogrammen berechtigt (§ 69b Urheberrechtsgesetz). Insofern ist der Arbeitnehmer nicht zur Verwertung dieser Programme berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsvertrags.
- (4) Soweit der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages in Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag sonstige urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse erstellen, räumt der Arbeitnehmer hiermit der Gesellschaft ausschließlich und unwiderruflich sämtliche zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten wirtschaftlichen Nutzungtrechte an diesen ein. Der Arbeitnehmer darf die Arbeitsergebnisse nur im Rahmen der arbeitsvertraglichen Tätigkeiten für die Gesellschaft nutzen.
- (5) Soweit der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsvertrages oder in Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag Datenbanken erstellt, ist die Gesellschaft Hersteller der Datenbank und sämtliche Rechte des Datenbankherstellers stehen ausschließlich der Gesellschaft zu.
- (6) Sämtliche während der Dauer des Arbeitsvertrages vom Arbeitnehmer erstellten Arbeitsergebnisse gelten als in Wahrnehmung seiner Aufgaben aus dem Arbeitsvertrag erstellt, gleichgültig, ob sie im Zusammenhang mit einem Geschäftszweig der Gesellschaft oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens stehen oder nicht; ob sie auf Erfahrungen der Gesellschaft oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens beruhen oder nicht; ob sie aus der oder im Zusammenhang mit der vom Arbeitnehmer bei der Gesellschaft im Einzeln ausgeführten Tätigkeit entstanden sind oder nicht; ob sie auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft entwickelt wurden oder nicht; oder ob sie während der betriebsüblichen Arbeitszeiten oder außerhalb der Arbeitszeit entwickelt worden sind.

- (7) Dies gilt nicht, soweit es sich um Arbeitsergebnisse handelt, die im Rahmen von Nebentätigkeiten und der Bearbeitung eigener Aufträge entstehen, die der Gesellschaft zuvor angezeigt und von diesem schriftlich genehmigt worden sind.

#### § 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

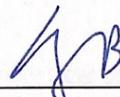
#### § 10 Vertragsänderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst. Dieses Formerefordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden. Auch die wiederholte Gewährung einer Leistung oder Vergünstigung begründet einen Rechtsanspruch für die Zukunft nur bei Beachtung der Schriftform.

Düsseldorf 15.06.2021  
Ort, Datum



Unterschrift Arbeitgeber



Unterschrift Arbeitnehmer